

Offenzulegende Unterlagen

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 1
1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
<u>Finanzanlagen</u>		
Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
	-----	-----
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
Sonstige Vermögensgegenstände	1.895,00	1.895,00
	-----	-----
	<u>26.895,00</u>	<u>26.895,00</u>
	=====	=====

Anlage 1
2

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
<u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	 25.000,00	 25.000,00
 B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
<u>Sonstige Rückstellungen</u>	 1.895,00	 1.895,00
	<u>26.895,00</u>	<u>26.895,00</u>

Anlage 2

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	4.054,41	3.968,82
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	4.054,41	3.968,82
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

¹⁾ Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

²⁾ Es handelt sich um die Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien.

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die gemeinsame VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die gemeinsame VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Gremienmanagement - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss ist gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird vom Grundsatz der Unternehmungsfortführung gemäß § 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB ausgegangen. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften des GkG und den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€ 25).

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2024	Zugang (+)/ Abgang (-)	31.12.2024
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	25

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage, die im Jahr 2009 zweckentsprechend aufgelöst wurde.

Als sonstige **Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss zurückgestellt.

V. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 0.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Den **Gremien** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzende/r der Verbandsversammlung/VerbandsvorsteherIn und stellv. VerbandsvorsteherIn

Gerber-Weichelt, Gabriele	Stellv. Vorsitzende Kreis Wesel	Sparkassenbetriebswirtin
Heinzel, Freddy	Vorsitzender Kreis Kleve	Rechtsanwalt
Brohl, Ingo	Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Landrat
Berensmeier, Ralf	Stellv. Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Kreisverwaltung Wesel

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Aster, Lukas	Kreis Wesel	Lehrer, Oberstudienrat
Beer, Doris Dr.	Kreis Wesel	Sozialwissenschaftlerin
Berger, Frank	Kreis Wesel	Sozialversicherungsfachangestellter
Borges, Constantin	Kreis Wesel	Student, Mitarbeiter Wahlkreisbüro

Borkes, Karl	Kreis Wesel	Verwaltungsbeamter, Kreiskämmerer
Düllings, Paul	Kreis Kleve	Betriebswirt
Eicker, Sigrid	Kreis Kleve	Rentnerin
Erkens, Hans-Willi	Kreis Kleve	Dipl.-Verwaltungswirt
Fenger, Andre	Kreis Kleve	Zollbeamter
Gerwers, Christoph	Kreis Kleve	Landrat
Kannenberg, Torsten	Kreis Kleve	
Krystof, David	Kreis Kleve	Student
Müller, Thomas	Kreis Wesel	Wirtschaftsingenieur
Paic, Peter Dr.	Kreis Wesel	Leiter Kundenmanagement IT.NRW
Vopersal, Jörg	Kreis Kleve	Dipl.-Sozialarbeiter
Weiß, Hans-Peter Dr.	Kreis Wesel	Lehrer

c) Stellvertretende Mitglieder

Abram, Marcus	Kreis Wesel	Dipl.-Bauingenieur
Backhaus, Paula	Kreis Kleve	
Bartsch, Jürgen	Kreis Wesel	Rentner
Depta, Regina Ella Emmy	Kreis Wesel	Bürokauffrau
Francken,Ulrich	Kreis Kleve	Polizeibeamter/Bürgermeister -Pensionär-
Franken, Jürgen	Kreis Kleve	Finanzbeamter
Gricksch, Bert	Kreis Kleve	Kriminaldirektor a.D.
Hälker, Silke	Kreis Kleve	Verwaltungsbeamtin
Hanke-Berens, Elisabeth	Kreis Wesel	Rentnerin
Heine, Pia	Kreis Kleve	
Hoffmann, Johannes	Kreis Wesel	Postangestellter
Kraschinski, Richard	Kreis Wesel	Pensionär
Kretz-Manteuffel, Rudolf	Kreis Wesel	Rechtsanwalt
Krystof, Kathrin	Kreis Kleve	
Miltner, Britta	Kreis Kleve	Dipl. Finanzwirtin
Neffe, Ulrich	Kreis Kleve	Rentner
Trippe, Wilhelm	Kreis Wesel	Rentner
van de Sand, André	Kreis Wesel	Kreisverwaltung Wesel

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteher haben kein pauschaliertes Sitzungsgeld erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2024 beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 einschließlich Umsatzsteuer.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig.

Anlage zum Anhang
1

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>			
	Stand am			Stand am
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
	€	€	€	€
<u>Finanzanlagen</u>				
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00

Anlage zum Anhang
2

Abschreibungen			
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
€	€	€	€
0,00	0,00	0,00	0,00

Buchwerte	
Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€
25.000,00	25.000,00

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Grundlagen

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV,
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifes, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing,
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Im Jahr 2024 wurde in den Gremien des VRR und NVN die Vollintegration des NVN in den ZV VRR beschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vereinigen sich der ZV NVN und der ZV VRR zu einem gemeinsamen Zweckverband VRR. Der ZV VRR wird zum 1. Januar 2026 Rechtsnachfolger des NVN und übernimmt alle Rechte und Pflichten des NVN, die zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW
- konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR
- Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen
- Satzung ZV VRR
- Satzung VRR AöR

unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, verabschiedet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträgertarife) inhaltlich von Bedeutung.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im NVN (VGN) anders entwickelt als im VRR. Im NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher (z.B. 70,60 € VGN gegenüber 57,90 € im VRR, Tarif A, Stand 01.01.2025). Der VRR wird vor diesem Hintergrund den VRR-Verbundtarif stufenweise dergestalt anpassen, dass tarifrechtlich eine vollständige Gleichbehandlung der Schulträger im Gebiet des ZV VRR sichergestellt ist.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftstätigkeit

Der ZV NVN hat der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) übertragen sowie die Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung übertragen.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben (eigene Angelegenheiten) abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Geschäftsverlauf

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig. Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Der Geschäftsverlauf 2024 erfolgte planmäßig.

Vermögens- und Ertragslage

In der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 25) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 4 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Versammlung am 17. Dezember 2024 beschlossen und berücksichtigt weiterhin die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR.

Der Vorstand des ZV NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan (ohne eigene Erträge und Aufwendungen) aufgestellt, in dem Erträge und Aufwendungen des ZV NVN analog der Wirtschaftsplanung der VRR AöR nachrichtlich dargestellt sind. Auf die Aufstellung eines Vermögensplanes wurde verzichtet, da keine Sachverhalte für das Jahr 2025 abzubilden sind. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Risikoinformationssysteme sind bei der VRR AöR vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das Controllingsystem der VRR AöR einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur und der Datenschutzbestimmungen werden ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

SPNV-Finanzierung

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der **für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats** ergeben sich für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des NVN beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung

mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit

dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 24. April 2025

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer